



BUNDESPATENTGERICHT

27 W (pat) 56/06

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 305 36 199.6

hat der 27. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts durch

...

am 5. März 2007

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Anmelders werden die Beschlüsse der Markenstelle für Klasse 18 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 28. Dezember 2005 und vom 23. März 2006 aufgehoben.

Gründe

I.

Die am 21. Juni 2005 für die Waren

Wissenschaftliche, Vermessungs-, fotografische, Film-, optische-, Mess-, Signal-, Kontroll- und Unterrichtsapparate und -instrumente; Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln und Kontrollieren von Elektrizität; Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung und Wiedergabe von Ton und Bild; Datenträger und Datenaufzeichnungsträger wie z. B. Magnetaufzeichnungsträger oder optische Speichermedien; Datenverarbeitungsgeräte und Computer; Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Häute und Felle; Reise- und Handkoffer; Regenschirme und Sonnenschirme; Sattlerwaren, Bekleidungsstücke; Schuhwaren; Kopfbedeckungen

angemeldete Wort-/Bildmarke

The image shows the word "boob's" written in a highly stylized, cursive, and somewhat illegible handwritten font. The letters are thick and black, with a fluid, connected appearance. The apostrophe is clearly visible at the end of the word.

ist von der Markenstelle für Klasse 18 des Deutschen Patent- und Markenamts mit zwei Beschlüssen vom 28. Dezember 2005 und vom 23. März 2006, von denen der letztere im Erinnerungsverfahren ergangen ist, wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten zurückgewiesen worden. Das Wort "boobs" sei ein Begriff der englischen Slangsprache und bedeute "Titten, Möpfe". Das Wort signalisiere eine Frauenfeindlichkeit, indem Frauen oder ihre Brüste als beliebig verfügbare Sexualobjekte dargestellt würden. Ein erheblicher Teil des Publikums empfinde eine solche Wortwahl nicht nur als geschmacklos, sondern auch als besonders frauenfeindlich und sexuell anstößig. Es sei dem Eindruck entgegenzuwirken, dass Marken mit diskriminierendem, insbesondere wie hier frauendiskriminierendem Inhalt, staatlichen Schutz erfahren. Ein beachtlicher Teil des Publikums, insbesondere auch Frauen, fühlten sich durch die Verwendung dieses Begriffs und der entsprechenden deutschen Wörter "Titten, Möpfe", in ihrem Scham- und Sittlichkeitsgefühl unerträglich verletzt. Die grafische Ausgestaltung und die Schreibweise der Marke könne zu keiner anderen Wertung führen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die nicht begründete Beschwerde des Anmelders. Im Amtsverfahren hat der Anmelder die Auffassung vertreten, der Begriff "boob's" sei nicht sexuell anstößig oder frauenfeindlich. Von entscheidender Bedeutung sei die grafisch und orthografisch verfremdete geschwungene Schreibweise der Marke. Um den beanstandeten Bedeutungsgehalt daraus zu erkennen, seien gedankliche Zwischenschritte nötig. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Anmelder mit der Marke insbesondere Damenwäscheartikel, u. a. BH's in Über-

größe, vertreiben wolle. Würde man der Argumentation der Markenstelle folgen, bestünden für z. B. Unterwäsche, Kondome, Intimwaren und dergleichen nur sehr eingeschränkte Schutzmöglichkeiten. Gerade bei derartigen Artikeln sei eine großzügige Betrachtungsweise erforderlich. Zur Begründung seines Eintragungsbegehrens hat sich der Anmelder weiter auf die Eintragungspraxis des Deutschen Patent- und Markenamts bei seiner Meinung nach vergleichbaren Marken gestützt.

II.

Die zulässige Beschwerde des Anmelders hat in der Sache Erfolg. Die angemeldete Marke verstößt entgegen der Auffassung der Markenstelle nicht gegen die guten Sitten (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 MarkenG).

Das Schutzhindernis des Verstoßes gegen die guten Sitten liegt bei Marken vor, die das Empfinden eines beachtlichen Teils der beteiligten Verkehrskreise zu verletzen geeignet sind, indem sie u. a. sittlich anstößig wirken oder eine grobe Geschmacksverletzung enthalten. Maßgeblich ist hierbei die Auffassung des angesprochenen Publikums in seiner Gesamtheit, wobei weder eine übertrieben laxen noch eine besonders feinfühligkeit Ansicht entscheidend ist (vgl. Ströbele/Hacker, MarkenG, 8. Aufl., § 8 Rdn. 400). Bei der Beurteilung, ob einer Marke wegen sittlicher Anstößigkeit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 MarkenG die Eintragung zu versagen ist, darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die maßgebliche Verkehrsauffassung von der fortschreitenden Liberalisierung der Anschauungen über Sitte oder Moral geprägt ist. Insoweit wird dieser Schutzausschließungsgrund nur noch sehr zurückhaltend herangezogen, so dass zahlreiche ältere Entscheidungen als überholt anzusehen sind (vgl. Ströbele/Hacker, a. a. O., § 8 Rdn. 401).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Senat bereits erhebliche Zweifel, ob der von der Markenstelle angenommene Sinngehalt gegen die guten Sitten verstößt. Aufgrund der zwischenzeitlichen Liberalisierung der Anschauungen über

Sitte und Moral erscheinen die von der Markenstelle zur Begründung der Sittenwidrigkeit angeführten älteren Entscheidungen des (früheren) Deutschen Patentamts (Mitt. 1985, 215 - Schlüpferstürmer) und des Bundesgerichtshofs (GRUR 1995, 592 - Busengrapscher) zwischenzeitlich überholt. Dies verdeutlicht etwa auch eine jüngere Entscheidung des Bundespatentgerichts vom 21. September 2005 in dem Verfahren 26 W (pat) 204/02, wonach die Wortmarke "Ficke" eintragbar sei.

Letztlich kann die Frage, ob der von der Markenstelle angenommene Sinngehalt gegen die guten Sitten verstößt, dahingestellt bleiben, da die angemeldete Marke den von der Markenstelle angenommenen Sinngehalt ("Titten, Möpfe") nicht hat. Der Anmelder hat nämlich nicht den Begriff "boobs" angemeldet, sondern in einer geschwungenen Schreibweise das Wort "boob's". Bei dem Wort "boob's" handelt es sich um den Genitiv des Singulars des englischen Wortes "boob", das im Deutschen die Bedeutungen 1. Blödmann, Idiot und 2. Schnitzer hat (vgl. Langenscheidts Taschenwörterbuch Englisch). In dieser Bedeutung kann ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht angenommen werden.

Da die Markenstelle somit der Anmeldermarke zu Unrecht die Eintragung versagt hat, waren auf die Beschwerde des Anmelders die Beschlüsse der Markenstelle aufzuheben.

gez.

Unterschriften